

MATERIALIEN UND REFLEXIONEN

Birgit Kofler

Rechtsprobleme audiovisueller Archive: Versuch eines Überblicks

1. Einleitung

Audiovisuelle Medien sind, und die Sensibilität dafür wird immer deutlicher, vitaler Bestandteil der kulturellen Identität eines Landes. Die Bemühungen um die Erhaltung dieses audiovisuellen Erbes sind mit einer Vielzahl technischer, organisatorischer und finanzieller Probleme konfrontiert, aber auch mit nicht zu vernachlässigenden Schwierigkeiten rechtlicher und administrativer Natur.

Es waren vor allem die betroffenen NGOs, wie IASA, FIAF, FIAT und ICA, die auf die letztere Fragestellung im Rahmen der UNESCO immer wieder hinwiesen. Denn, wenn auch die 1980 von der Generalkonferenz der UNESCO verabschiedete „Recommendation on the Safeguarding and Preservation of Moving Images“ u.a. notwendige legislative Maßnahmen vorschlug¹, hat die Empfehlung doch wesentliche Schwächen: sie bezieht sich nur auf einen Teil audiovisueller Materialien, nämlich Film, und ist ihrem Rechtscharakter nach eben nur Empfehlung, hat also keine verbindliche Verpflichtungswirkung auf die Mitgliedsstaaten. So kam auch der 1988 von der UNESCO organisierte Roundtable zur Evaluierung der praktischen Ergebnisse der genannten Empfehlung² zum Schluß, daß nach wie vor in vielen Ländern ein großer Bedarf an spezialisierter, den Bedürfnissen der audiovisuellen Archive gerecht werdender Gesetzgebung besteht und schlug daher die Durchführung einer Studie zu diesen Fragestellungen vor.

Im Auftrag der UNESCO wurde nun zunächst eine erste Studie mit dem Ziel durchgeführt, einen Überblick über alle in den Aufbau und Betrieb audiovisueller Archive involvierten rechtlichen Probleme zu erhalten³.

In einem weiteren Schritt soll bis Ende dieses Jahres - mit Unterstützung audiovisueller Archive in allen Weltregionen - eine vergleichende Analyse bereits existierender einschlägiger Gesetzesmaterialien durchgeführt werden, auf deren Basis schließlich die Elemente einer Modellgesetzgebung für audiovisuelle Archive, die sehr unterschiedlichen nationalen Situationen anpaßbar sein müßte, entwickelt und vorgeschlagen werden sollen. Eine solche wird sich vor allem mit den in der Folge angesprochenen Problemkreisen auseinanderzusetzen haben.

2. Institutionelle und budgetäre Fragen

Die organisatorische Form audiovisueller Archive variiert erheblich von Land zu Land und von Institution zu Institution. Besonders unbefriedigend ist die Situation dann, wenn eine Vielzahl von Institutionen nebeneinander besteht, ohne daß ihre jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen und ihre ausreichende Ausstattung und finanziellen Ressourcen eindeutig und verbindlich geregelt wären. Spezialisierte

Gesetzgebung müsste im Idealfall nicht nur die notwendigen Definitionen und Abgrenzungen vornehmen, sondern auch staatliche Verantwortung für budgetäre und sonstige Unterstützung der entsprechenden Institution vornehmen.

3. Der Ruf nach Pflichtabgabe für audiovisuelle Informationsträger

In den meisten Ländern existiert heute die Abgabe eines oder mehrerer Pflichtexemplare von Druckwerken, was den empfangsberechtigten Institutionen, in den meisten Fällen National- oder Universitätsbibliotheken, ermöglicht, eine lückenlose Sammlung der nationalen Produktion von Druckwerken zu führen und konservieren⁴.

Die einzige Garantie, den entsprechenden audiovisuellen Archiven eine ähnliche Vollständigkeit zu ermöglichen, wäre eine gleichförmige Regelung für audiovisuelle Informationsträger, wovon die meisten Gesetzgebungen allerdings noch weit entfernt sind. Es stellt sich vor allem die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit traditioneller Druckwerksregelungen auf eine neue Kategorie von Materialien⁵. Während in manchen Ländern eine Abgabepflicht für audiovisuelle Materialien mit Urheberrechtsschutzformalitäten verknüpft ist -so etwa bisher in den USA-, ist sie in anderen auf Material staatlicher Organe⁶ oder auf Produktionen, die mit staatlichen Subventionen ermöglicht werden - wie etwa in Österreich - beschränkt.

Eine allgemeine Rechtspflicht für (private) Produzenten audiovisueller Materialien ist am ehesten im Bereich von Film anzutreffen, aber auch hier nur in einigen Ländern. Dazu gehören etwa Dänemark, Frankreich, Italien, die DDR und die UdSSR⁷. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß die Erfahrungen in den genannten Ländern gezeigt haben, daß eine Pflichtabgabe keineswegs, wie oftmals befürchtet, den Interessen der Produzenten abträglich ist, sondern die kostenfreie, fachgerechte Lagerung privater Produktionen in einer öffentlichen Archivinstitution objektiv Vorteile für alle beteiligten Parteien mit sich bringt.

Freilich ist der Gesetzgeber verpflichtet, eine Reihe von Detailfragen zu lösen. Zunächst wird eine Festlegung der Kategorien von Materialien notwendig sein, die unter die Abgabepflicht fallen sollen, wobei die Entscheidung zu treffen ist, ob alle editierten oder nur bestimmte Kategorien audiovisueller Informationsträger erfaßt werden sollen, etwa Spielfilme, Dokumentarfilme, Rundfunkübertragungen etc. Werden Ausnahmen vorgesehen, so werden diese präzise zu definieren sein. Zu denken ist etwa an Ausnahmen für unveröffentlichtes Material, wobei dieses sicherlich unterschiedlich zu behandeln sein wird, wenn es etwa von einer Privatperson zum eigenen Gebrauch produziert wurde, oder für eine Rundfunkstation vorbereitet, und - aus welchen Gründen immer - nie gesendet wurde⁸.

Was den räumlichen Geltungsbereich einer anzustrebenden Regelung betrifft, so wird meist vorgeschlagen, daß nur nationale Produktionen oder solche Koproduktionen, bei denen mindestens ein beteiligter Produzent seinen Wohnsitz oder Firmensitz im betroffenen Land hat, eingeschlossen werden sollten⁹. Man könnte aber auch an eine Erweiterung auf im jeweiligen Land synchronisierte oder unterteilte ausländische Produktionen denken, genauso, wie es von Wert sein kann, ausländisches Material mit besonderem Bezug zur Geschichte oder Kultur eines Landes miteinzubeziehen.

Wenn die UNESCO-Empfehlung von 1980 in diesem Zusammenhang zwar betonte, daß in einer Landessprache synchronisierte oder untertitelte Filme „integraler Bestandteil des Filmerbes des betreffenden Landes“ sind, ging sie dennoch nicht soweit, auch für sie die Pflichtabgabe vorzuschlagen. Dies ist in erster Linie wohl mit Rücksichtnahme auf Autoren- und Produzentenorganisationen, die bei einer (wenn auch beschränkten) Abgabepflicht im Ausland befürchteten, die Kontrolle über die Verwendung ihrer Werke zu verlieren. Dieses Argument ist aber angesichts des gutentwickelten internationalen Urheberrechtsschutzes wenig überzeugend¹⁰.

Keine rechtlichen, aber u.U. Definitionsprobleme dürfte die Fixierung des Zeitpunktes aufwerfen, zu dem die Abgabe sich effektuieren müßte: Fertigstellung der Produktion oder ihre Veröffentlichung als Anhaltspunkte werden nur dann geeignet sein, wenn ihre Definition anwendbar ist auf Materialien unterschiedlichen Ursprungs¹¹.

Aufgrund der Vielfalt von Materialien, aber auch aufgrund von Spezialisierungen wird es sinnvoll sein, verschiedene Institutionen zum Empfang der abgabepflichtigen Exemplare zu berechtigen. Unter existierenden Regelungen für Druckwerke ist dies durchaus üblich und scheint somit weniger rechtliche, vielleicht aber praktische Probleme aufzuwerfen. Insofern wird es notwendig sein, den respektiven Kompetenzbereich der einzelnen Einrichtungen ebenso zu definieren wie gemeinsame technische Mindeststandards. Denkbar wäre es auch, eine zentrale Agentur zu designieren, die allein empfangsberechtigt ist und in der Folge das Material spezialisierten Archiven zur fachgerechten Aufbewahrung zuweist.

Besonders in Ländern, in denen Rundfunkanstalten selbst gut funktionierende Archive für ihr eigenes Material haben, wird auch in diesem Zusammenhang an Ausnahmeregelungen zu denken sein, wobei diese aber nicht auf Kosten einer möglichst großen Vollständigkeit des zu erhaltenden kulturellen Erbes gehen dürfen.

Insbesondere solange wir in vielen Ländern mit einem Fehlen von spezialisierter Gesetzgebung konfrontiert sind, werden für die Rechte und Pflichten, die der jeweiligen Institution mit der Annahme von Material auferlegt werden, vertragliche Vereinbarungen mit dem Deponenten relevant sein¹². Es ist aber vom juristischen Standpunkt ohne weiteres denkbar, diese Vertragsfreiheit gesetzlich zu beschränken, vor allem, um den Archiven bestimmte Reproduktionsprivilegien einzuräumen, mit denen wir uns unten noch detaillierter auseinandersetzen werden.

Strittiger wird - nicht nur unter Juristen - sein, wer die mit einer Pflichtabgabe entstehenden Kosten zu tragen hat. Bei Druckwerken war und ist einer der Gründe für die Abgabepflicht eben, nationalen Bibliotheken eine Vollständigkeit der Sammlung zu garantieren, ohne daß dabei Ankaufkosten für den Staat entstehen¹³. Gegen eine Anwendung dieses Grundsatzes auf audiovisuelle Medien wurde oft das Argument eingebracht, daß hier die Material- und Kopiekosten - vor allem im Fall von Film - wesentlich höher seien und eine Pflichtabgabe ohne Kostenersatz einer diskriminierenden Quasibesteuerung oder Konfiszierung von Privateigentum gleichkäme¹⁴. Dieses Argument würde sinngemäß freilich auch auf Printmaterialien zutreffen, trotzdem haben sich Gesetzgeber in verschiedenen Rechtskreisen für die unremunerierte Abgabe entschieden¹⁵.

Was das Argument der erhöhten Kosten betrifft, so wird es in anderen Kategorien audiovisueller Materialien nicht in gleicher Weise zutreffen wie bei Filmen. Insofern mag eine Lösung darin liegen, grundsätzlich dem Produzenten des Materials die Kosten aufzuerlegen, der sie so von vornherein in das Produktionsbudget einkalkuliert; eine solche allgemeine Bestimmung könnte von einer flexibleren ergänzt werden, die das Produktionsbudget, die Anzahl der abzuliefernden Kopien und deren Kosten in Relation setzt, um „Härtefälle“ - zu denken ist hier vor allem an kleine, unabhängige Produktionen - zu vermeiden¹⁶.

Unterschiedlich zu behandeln werden jedenfalls auch die unmittelbaren Kosten der Abgabe selbst (also Kopie des Materials, Transport etc.) und die Folgekosten der Aufbewahrung, die wohl beim Archiv zu liegen haben, sein.

Die Entscheidung darüber, wer die Kosten für die Abgabe zu tragen hat, erfordert natürlich auch eine Entscheidung darüber, welche natürliche oder juristische Person überhaupt die Verantwortung für die pflichtgemäße Ablieferung trägt.

4. Ist die Erhaltung gesetzlich verordenbar?

Die Einführung einer Pflichtabgabe für audiovisuelle Materialien würde zunächst einmal ihre umfassende Sammlung garantieren. Ein weiterer Schritt ist es, auch ihre umfassende Bewahrung zu garantieren, und, wenn möglich, durch gesetzliche Maßnahmen abzusichern.

Eine Reihe internationaler Abkommen und Empfehlungen zum Schutze von Kulturgütern nimmt Bezug auf Archive, aber auch auf audiovisuelle Materialien selbst, die als Teil des „kulturellen Eigentums“ einer Nation und somit implizit als Teil des „kulturellen Erbes“ definiert sind¹⁷.

Im Bereich des internationalen Urheberrechtsschutzes verweist die Berner Konvention an einer Stelle explizit auch auf die Bewahrung audiovisueller Materialien, wenn sie in Art. 11 bis nationalen Gesetzen vorbehält, Rundfunkstationen zur Aufnahme und Archivierung gewisser ephemerer Aufnahmen ohne Zustimmung des Autors zu autorisieren. Nicht vorgesehen ist allerdings eine allgemeine Autorisation für audiovisuelle Archive, Kopien von Materialien zu Erhaltungszwecken herzustellen.

Überlegenswert ist, inwieweit nationale Gesetzgeber Archive nicht zumindest zur Reproduktion (oder zum Umkopieren auf andere Formate) ihnen anvertrauter audiovisueller Materialien auch ohne Zustimmung des Rechtsinhabers autorisieren sollten, zumindest zum Zwecke der Erhaltung gefährdeter oder des Ersatzes beschädigter Materialien.

Darüber hinausgehend ist abzuwägen, welche gesetzlichen Maßnahmen zum Vermeiden unerwünschter sukzessiver Zerstörung archivierter audiovisueller Materialien ergriffen werden können - etwa das verpflichtende Festlegen von technischen Mindestkriterien zur Aufbewahrung -, aber auch, ob Regelungen gegen die absichtliche Zerstörung von Materialien vorzusehen sind. Für letzteres sind - nimmt man die Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes ernst - durchaus Maßnahmen vorstellbar, wie sie das finnische Archivgesetz vorsieht, das die Vernichtung von Filmnegativen, ohne daß sie vorher dem nationalen Filmarchiv angeboten worden wären, unter Strafe stellt.

Eine andere Frage in diesem Zusammenhang, in der in den meisten Ländern ein gesetzliches Vakuum besteht, sind Maßnahmen zum Schutz - auch audiovisueller - gemeinfreier Werke, Werke also, die aufgrund des Zeitablaufes nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind. Nachdem für die Respektierung ihrer Unversehrtheit und Erhaltung audiovisuellen Archiven eine wichtige Rolle zukommt, ist eine - zumindest teilweise - Regelung dieser Problematik im Zusammenhang mit anzustrebenden spezialisierten Gesetzgebungen für audiovisuelle Archive denkbar.

5. Urheberrechtliche Probleme

Trotz eines relativ breiten Fächers internationaler Abkommen zum Urheberrechtsschutz variieren nationale Regelungen, die wesentlichen Einfluß auf die Tätigkeit audiovisueller Archive haben, erheblich nicht nur in Details, sondern auch in so grundlegenden Fragen wie der Schutzdauer und der Zuordnung der Urheberschaft.

Da audiovisuelle Archive für bestimmte Aktivitäten oftmals an die Zustimmung des Urhebers gebunden sind, ist zunächst Klarheit über die Definition des Urhebers in audiovisuellen Werken zu schaffen. In den einschlägigen internationalen Abkommen fehlt eine klare Definition, die Berner Konvention verweist ausdrücklich nur auf cinematographische Werke: grundsätzlich gilt demnach bis zum Beweis des Gegenteils jene natürliche oder juristische Person, deren Name auf dem Werk aufscheint, als Urheber, für eine detaillierte Definition wird aber auf nationale Gesetze verwiesen¹⁸, wobei diese in unterschiedlichen Rechtskreisen sehr unterschiedliche Lösungen finden, es sich im allgemeinen aber eine Tendenz zur Zuerkennung an den Produzenten abzuzeichnen scheint¹⁹.

Grundsätzlich ist zu sagen, daß das Urheberrecht ein sich tendenziell sehr rasch entwickelnder Rechtsbereich ist, um neuen - v. a. technischen - Herausforderungen zum Schutze der Autoren, darstellenden Künstler, Herausgeber und Produzenten gerecht zu werden. Viele dieser Reformen, so begrüßenswert sie sind, nehmen aber selten ausdrücklich Rücksicht auf die Bedürfnisse der audiovisuellen Archive²⁰. Gerade für diese aber stellen sich neben einer gewissen Rechtsunsicherheit über den Rechtsinhaber eine Reihe von Fragen im Urheberrechtsbereich.

Die erste ergibt sich aus dem Reproduktionsprivileg. Im allgemeinen liegt das Recht der Vervielfältigung des Originals und nachfolgender Kopien oder des Umkopierens auf andere Formate beim Urheber. Bestimmte Ausnahmen für Archive von dieser Regel wären wünschenswert, zunächst schon für all jene Fälle, in denen die Identität des Rechtsinhabers unklar oder unbekannt ist, und daher keine Autorisation von ihm erlangt werden kann, aber auch für andere, klar zu definierende Zwecke. Eine davon wäre die Reproduktion (oder das Umkopieren auf andere Formate) der archivierten audiovisuellen Materialien, vor allem, um über eine abschließliche Archivkopie und eine andere für allfälligen Gebrauch zu verfügen.

Was eben diesen Gebrauch betrifft, sind klare Regelungen anzustreben, die es den audiovisuellen Archiven erlauben, ihre Sammlungen auch rechtmäßig zugänglich zu machen. Die meisten Urheberrechtsgesetze reservieren, entsprechend Art. 11 bis Berner Konvention, das Recht, öffentliche Aufführungen zu autorisieren, ausschließlich dem Urheber, nur der „Private Gebrauch“ ist davon ausgenom-

men²¹. Da einerseits privater Gebrauch im allgemeinen sehr restriktiv zu interpretieren sein wird²², andererseits aber audiovisuelle Archive einen Teil ihres Wertes gerade daraus beziehen, daß sie Kultur, Kultur- und Zeitgeschichte der „Außenwelt“ zugänglich zu machen, ist diese Ausnahme für die Archivtätigkeit nicht ausreichend. Für audiovisuelle Archive wäre also eine Ausnahmeregelung wünschenswert, die es ihnen erlaubt, ihre Materialien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, in einem Rahmen, der den kommerziellen Interessen der Rechtsinhaber nicht abträglich ist. Das wird wohl dann der Fall sein, wenn Materialien für Forschungs- und Unterrichtszwecke zugänglich gemacht werden. Schwieriger ist die Grenzziehung bei der öffentlichen Aufführung, etwa von Filmen in den Archivräumlichkeiten, und bei der Frage, inwieweit das Archiv berechtigt ist, Unkostenbeiträge einzubeheben, ohne daß das dem nichtkommerziellen Charakter abträglich wäre²³.

Neben der Zugänglichkeit der archivierten Materialien für die Öffentlichkeit, die vor allem dort ihre Grenzen haben sollte, wo sie in Widerspruch mit ihrer Erhaltung steht, wird in diesem Zusammenhang auch eine befriedigende Regelung zu suchen sein für das Recht von audiovisuellen Archiven, ihre jeweiligen Materialien ähnlichen Institutionen auf dem Leih- und Austauschwege zugänglich zu machen. Sei es für bestimmte, wie oben angesprochene nicht auf Gewinn abzielende wissenschaftliche oder Ausbildungszwecke, sei es, um die mühsame und kostspielige Restaurierung von beschädigten Materialien, die u. U. in einem anderen Archiv in einer einwandfreien oder besseren Kopie vorhanden sind, zu vermeiden, oder sei es schließlich, um ausländischen Archiven die Anschaffung einzigartiger Zeugnisse ihrer nationalen Kultur oder Geschichte zu ermöglichen. Die Autorisation von Archiven für interarchivalen Austausch von Materialien ist anzustreben.

Ein Fragenkomplex schließlich, der sich im urheberrechtlichen Zusammenhang stellt, ist jener, inwieweit archivierte audiovisuelle Materialien auszugsweise verwendet, „zitiert“ werden dürfen. Grundsätzlich können in den meisten Rechtsordnungen urheberrechtlich geschützte Werke ohne Zustimmung des Autors zitiert, d. h. in Form kurzer Auszüge in Lehrbüchern und wissenschaftlichen Werken, zur Kritik, Nachrichtengestaltung u.ä. verwendet werden, sofern ihre Verwendung dem Hauptmaterial untergeordnet ist. Freilich geben die meisten nationalen Gesetze ebenso wie die internationalen Verträge keine Auskunft über die Form von Werken, auf die dieses Recht anzuwenden ist²⁴. Insofern erfordert die Anwendbarkeit dieser Regel auf verschiedene audiovisuelle Materialien sorgfältige Prüfung. Fraglich ist einerseits, inwieweit sich der Rechtsinhaber einer derartigen Verwendung des Materials mit dem Argument widersetzen könnte, die Darstellung von kurzen, aus dem Zusammenhang gerissenen Auszügen, etwa eines Films, würde einer Entstellung des Materials gleichkommen²⁵.

Abgesehen davon bedarf aber ganz allgemein die Rechtslage der audiovisuellen Archive, an die eine Anfrage, Material zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen, gerichtet wird, einer Klärung.

6. Import und Export

Die Regelung des grenzüberschreitenden Transportes audiovisueller (Archiv-)materialien sollte versuchen, einem schwierigen Interessenskonflikt gerecht zu

werden und einen Ausgleich zu finden. Einander gegenüber stehen vor allem das Bedürfnis audiovisueller Archive, für ihre Tätigkeit relevante Materialien ohne große administrative Hindernisse oder hohe Zollabgaben ein- und ausführen zu können²⁶ - manche Länder werden dem durch Zollbefreiungen bestimmter offiziell anerkannter Archivinstitutionen gerecht - und dem kulturpolitischen Interesse, die illegitime Ausfuhr für das nationale Kulturgut wertvoller Materialien - und solche können auch audiovisuelle Archivmaterialien sein - zu verhindern.

Eine befriedigende rechtliche Lösung wird sich zwischen beiden Polen bewegen müssen.

7. Unterstützende Materialien

Begleitmaterialien, wie etwa Szenarios, Fotos, Plakate, verschiedenste Werbematerialien, zeitgenössische Kritiken etc. stellen oft einen wichtigen Hintergrund zum eigentlichen audiovisuellen Material dar, das im Archiv aufbewahrt wird. Aufgrund ihres wichtigen Dokumentarcharakters haben sich einige Gesetzgeber in Ländern, in denen eine Abgabepflicht für bestimmte Kategorien audiovisueller Materialien besteht, dafür entschieden, solche unterstützenden Materialien mit in die Abgabepflicht einzuschließen²⁷, wo das nicht der Fall ist, werden sie zwar oft Gegenstand der allgemeinen Pflichtabgabe von Printmaterial und damit in einer Form zwar erhalten, aber viel schwerer zugänglich sein, weil sie sich dann i. d. R. in einer anderen Institution und nicht beim interessierenden Hauptwerk befinden.

Eine klare Kompetenzzuteilung in diesem Bereich wäre ebenso wünschenswert wie ein Klärung der Rechte von Archiven zum Gebrauch dieser Materialien, umso mehr, als ihre Urheberrechtssituation oftmals mehr als unklar ist.

8. Schlußbemerkungen

Raymond Borde hat einmal festgestellt, daß Juristen heute beim Durchführen und Verständlichmachen von Archivkonzeptionen eine ebenso wichtige Rolle spielen wie Filmenthusiasten.

Die hier angestellten Überlegungen können nur ein erster Schritt sein in einer weiteren, ausführlichen Diskussion, die Experten audiovisueller Archive und Juristen gemeinsam werden führen müssen, um befriedigende Regelungen vorschlagen und im jeweiligen nationalen Kontext auch umsetzen zu können.

Die Vorarbeiten im Rahmen der UNESCO könnten dabei, werden sie bereichert durch die Erfahrungen der Praktiker in einer lebhaften Diskussion, eine nützliche Hilfestellung sein.

Anmerkungen

¹ Vgl. v.a. Art. III, Z.9-13.

² UNESCO, Roundtable to evaluate the practical results emanating from the approval of the UNESCO recommendation for the safeguarding and preservation of moving images 1988. Report, Paris, UNESCO, 1989; vgl. pp.16f.

³ Kofler, B., Legal problems relating to audiovisual archives. Report to UNESCO, April 1989; die folgenden Darstellungen beruhen im wesentlichen auf den Ergebnissen dieses Berichts.

⁴ Vgl. etwa österr. MedienG, §§43-45.

⁵ Vgl. Comte, Le dépôt legal des films cinématographiques, La semaine juridique (Paris), 1980, 2969.

⁶ So etwa in der BRD und GB; vgl. Bucher, Legal questions relating to the use and copying of archival material, Paper for the XI International Congress on Archives (Paris), 1988, p. 1.

⁷ Vgl. UNESCO, Initial Special Reports Submitted by the Member States on the Action Taken by Them upon the Recommendation for the Safeguarding and Preservation of Moving Images, Paris, 1983.

⁸ Vgl. Nayer/Capiou, Inédits audiovisuels, inédit juridique? Working Paper, Brüssel, CERP, 1989.

⁹ So etwa UNESCO, Preliminary Study on the Technical and Legal Aspects of an International Instrument Concerning the Safeguarding and Preservation of Moving Images, Paris, 1980, p.9.

¹⁰ Vgl. v. a. Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic works i.d.F. 1979; Universal Copyright Convention i.d.F. 1971.

¹¹ Vgl. FIAT, Panorama of Audiovisual Archives, London, 1986, p. 218.

¹² Vgl. etwa Vertragsmuster des Staatlichen Filmarchives der DDR, Berlin; Vertragsmuster des British Film Institute, London.

¹³ Vgl. österr. MedienG, §43.

¹⁴ Vgl. Lunn, Guidelines for legal deposit legislation, Paris, UNESCO, 1981, Doc. PGI-81/WS/23.

¹⁵ Ibidem.

¹⁶ Eine solche Differenzierung gibt es ja auch bei Printmaterialien, vgl. etwa §44 MedienG, der eine Kostenrückerstattung ab einem bestimmten Verkaufspreis vorsieht.

¹⁷ Vgl. etwa Convention on the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, 1954; UNESCO Recommendation on Movable Cultural Property, 1978; Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property, 1970.

¹⁸ Vgl. Berner Konvention, Art. 15, Abs. 2 und Art. 14, Abs. 2.

¹⁹ Vgl. etwa österr. UrhG, §38, Abs. 1.

²⁰ Vgl. Gronow, Copyright and Sound Archives, Phonographic Bulletin (IASA) 44/1986, p. 13.

²¹ Vgl. etwa österr. UrhG, §§42 Abs. 1 und 76.

²² Vgl. etwa Johansen, Video and Copyright - a Scandinavian Perspective. Netherlands Bibliotheek Lektuur (Entreim), 1985, p. 113.

²³ Vgl. die Unentgeltlichkeitsregel im österr. UrhG, §42 Abs.3.

²⁴ Vgl. Colombet, Major principles of Copyright and neighbouring rights in the world. A comparative law approach, Paris, UNESCO, 1987, Doc.CPY-87/CONF401-COL1, p.47.

²⁵ Vgl. etwa österr. UrhG, §57.

²⁶ Vgl. UNESCO, Expert Consultation on the Development of Audiovisual Archives, Wien, 1985, Report, p.7.

²⁷ Vgl. Lunn, Guidelines for legal deposit legislation, Paris, UNESCO, 1981, p. 10.